

Vereins – Satzung

des Turnvereins 1905 e.V. Wetter

§ 1

Der Verein führt den Namen: Turnverein 1905 e.V. Wetter, abgekürzt : T.V. 05 e.V. Wetter.

Er wurde am 5. Mai 1905 gegründet, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Wetter Krs. Marburg.

§ 2

Der Turnverein 1905 e.V. Wetter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports:

Gymnastik-Turnen-Schwimmen-Wandern u.a.

Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins ist untersagt.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszieles:

Mittel zur Erreichung des Vereinszieles sind:

- a) Die Übungsstunden der einzelnen Disziplinen.
- b) Wettspiele und Werbeveranstaltungen.
- c) Vorträge – Lehrgänge usw.
- d) Jugendpflege

§4

Mitgliedschaft

Alle Personen ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der politischen Überzeugung können Mitglied des Vereins werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

§5

Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben.

Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich.

Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet durch Abstimmung die Mitgliederversammlung (§17 der Satzung).

§ 6

Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Turnverein 05 Wetter e.V. berechtigt.
2. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Die Beitragspflicht erlischt nach Eingang der Austrittserklärung zum 30.06. oder 31.12. des Jahres.
5. Mit der Abmeldung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
7. Sondervereinbarungen mit den Fachverbänden behalten ihre Gültigkeit.

§ 7

Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten, im besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über drei Monate hinaus kann Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss wird durch den engeren Vorstand eingeleitet, es entscheidet alsdann die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu einer Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb 2 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt ist, ruhen alle Funktionen, wie Recht des Mitgliedes. Das Mitglied hat das gesamte, in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Inventarverwalter zurückzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen und die Einrichtung des Vereins. Auch gilt § 6, Abs. 4 der Satzung.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins unter Aufsicht des jeweiligen Abteilungsleiters.
- b) Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung.
- c) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Die Vereinssatzungen, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- b) Die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern.
- c) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
- d) Für mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum aufzukommen.

§ 10

Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen und ermäßigen. Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder infolge einer Abordnung zu einem Lehrgang oder Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen, Veranstaltungen und Tagungen Unkosten entstehen, werden diese, soweit sie vom Verein nicht global gezahlt werden, ersetzt.

Im Übrigen darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. *Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich für die Form und die Höhe des Aufwendungsersatzes sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.*

§ 11

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins besteht aus dem Vorstand.

A) Zum engeren Vorstand des Vereins gehören:

- I. Vorsitzende
- II. Vorsitzender

- Kassierer

- I. Schriftführer

B) Zum erweiterten Vorstand des Vereins gehören:

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| I. Männerturnwart | Oberturnwart |
| I. Frauenturnwart | II. Männerturnwart |
| Jugendturnwart | II. Frauenturnwart |
| I. Schülerturnwart | I. Schülerinnenturnwart |
| II. Schülerturnwart | Abteilungsleiter für Tischtennis |
| II. Schülerinnenturnwart | Pressewart |
| Wanderwart | |

Vertretung:

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Wahl und Amtsdauer:

Der gesamte Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre; läuft aber bis zur nächsten Neuwahl bzw. Wiederwahl in der nächsten Hauptversammlung.

Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so ist für sie in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Wahlrecht und Wählbarkeit:

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr, wählbar alle Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Obliegenheiten:

1. Leitung des Vereins
2. Aufstellung einer Geschäftsordnung und Erlass von Anordnungen über besondere Einrichtungen des Vereins
3. Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufstellung des Voranschlags
6. Beschlussfassung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen des Vereins nötigen Ausgaben und gegebenenfalls Aufnahme von Darlehen
7. Wahrnehmung der Geschäfte, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.
8. Ausstellung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die dem Verein dritten Personen gegenüber binden. Diese Urkunden müssen unter Ausführung des sie betreffenden Beschlusses der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden und den Kassierer unterschrieben und mit dem Vereinsiegel versehen werden. Verpflichtungen des Vereins haben nur Gültigkeit, wenn diese Vorschriften erfüllt sind.
9. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden.

Sitzungen:

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände stellen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorstand sooft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt.

Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Vorstandes werden durch den Geschäftsführer bzw. Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand genehmigt werden. Sie muss durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterschrieben werden.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Vereinsjugendwart/-in

Zur Förderung aller Jugendlichen sowie Schüler des Vereins auf geistigem wie kulturellem Gebiet wird ein Vereinsjugendwart oder eine Vereinsjugendwartin bestellt.

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, junge Menschen bis 21 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und / oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles andere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 14

Sonderausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Verwaltungsaufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen durch den Vorstand bestätigt werden. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Aufgaben. Dagegen kann der Vorstand den Sonderausschüssen jederzeit Anweisungen erteilen.

§ 15

Beirat

Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

§ 16

Hauptversammlung

- I. Der Verein hält alljährlich im Laufe des begonnenen Kalenderjahres eine ordentliche Hauptversammlung ab. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im besonderen:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
 4. Änderung der Satzung, sowie der Anordnungen des Vereins
 5. Festsetzung des Eintrittsgeldes, der Vereinsbeiträge und etwaiger Sonderbeiträge

6. Wahl der Vorstandsmitglieder
 7. Wahl der beiden Kassenprüfer (Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören); alljährlich scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus, der muss durch Neuwahl ersetzt werden.
- II. Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben werden. Eine Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der gesamten Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstage bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- III. Leitung der Hauptversammlung:
Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den II. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer geleitet.
- IV. Beschlüsse der Hauptversammlung:
Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel abgestimmt werden. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt.
- V. Niederschrift:
Über die Verhandlungen der Hauptversammlungen muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden. Diese muss vom 1. Vorsitzenden mitunterzeichnet sein und in der nächstfolgenden Hauptversammlung genehmigt werden.

§ 17

Mitgliederversammlung

- I. Zweck:
- Mitgliederversammlungen werden regelmäßig vierteljährig einberufen. Sie haben folgenden Zweck:
1. Aussprache über Vereinsangelegenheiten
 2. Vorträge über allgemein bildende Gebiete
 3. Durchführung von gegebenenfalls erforderlich werdenden Ergänzungswahlen zum Vorstand
 4. Pflege des geselligen Zusammenseins der Vereinsmitglieder
 5. Entscheidung über die Aufnahme neu eingetretener Mitglieder

II. Leitung:

Die Mitgliederversammlungen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Bezüglich der Einberufung der Mitgliederversammlung gilt § 16 Ziff. II und bezgl. der zu treffenden Beschlüsse Ziffer 3 und 5 gilt § 16 Ziff. IV.

§ 18

Haushaltsplan und Kassenprüfung

I. Haushaltsplan:

Der Vorstand muss innerhalb des ersten Viertels des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufstellen. Nach Durchberatung ist der Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

II. Kassenprüfung:

Die Vereinskasse soll regelmäßig im Monat und mindestens einmal im Jahr ohne Vorankündigung geprüft werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich auflösen, wenn weniger als 8 Mitglieder noch vorhanden sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wetter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall der Aufhebung oder Auflösung des Vereins, erhalten die noch vorhandenen Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen, sofern solche vorhanden sind, zurück.